FOOD
HUB
MÜNCHEN

SATZUNG

FOODHUB E. V. MÜNCHEN

§ 1 NAME UND SITZ

1.

Der Verein führt den Namen „FoodHub".

2.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V."

3.

Der Sitz des Vereins ist München.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung der Erziehung und Volksbildung
4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Entwicklungs- und Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen Landbaus – im Besonderen der biologischen Wirtschaftsweise – und damit verbunden Bereichen, insbesondere der Entwicklung von Wertschöpfungsketten im biologischen Landbau;
2. Erforschung von Rahmenbedingungen einer Postwachstumgsgesellschaft und Erarbeitung von gemeinwohlorientierten Konzepten für eine regionale Versorgungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des urbanen und ländlichen Raums;
3. Integration alter und junger Menschen in einer Gesellschaft, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch sozial schwachen Familien in der Erziehung, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung, die Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung durch das Schaffen von gemeinschaftlichen Anlässen, Workshops und Exkursionen;

4. Förderung der Erziehung und allgemeinen Wissensvermittlung zu Aspekten der Ökosysteme und der Zusammenhänge von Flora und Fauna sowie ihrer Bedeutung für den Menschen durch Exkursionen, Vorträge, Workshop, Projekten zu ökologischen Themenbereichen und der Bildung für nachhaltige Entwicklung;

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1.

Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.

2.

Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3.

Der Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft hat in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.

Die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch die Auflösung der juristischen Person oder des Vereins.

5.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

6.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied bzw. Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit einer letztmaligen Zahlungsfrist von 4 Wochen unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt sind. Dem Mitglied bzw. Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

7.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied bzw. Fördermitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Entscheidung, Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die fristgerecht erhobene Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 BEITRÄGE

1.

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über hiervon abweichende Beitragspflichten der Fördermitglieder. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch ermächtigen, Umfang und Höhe der von Fördermitgliedern zu erhebenden Beiträge in eigenem Ermessen festzulegen.

2.

Der Verein ist zur Annahme von Spenden jederzeit berechtigt. Soweit Spenden nur unter Auflagen gemacht werden, beschließt der Vereinsvorstand über die Annahme.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

3.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

b) Bestellung der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren

c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers

d) Entlastung des Vorstandes

e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung

g) Beschlussfassung über die Auflösung, Verschmelzung oder Zusammenlegung des Vereins

h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verstandes

i) Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über die hierzu notwendigen finanziellen Maßnahmen wie z.B. Beteiligungen an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

4.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist bei Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz oder über andere geeignete elektronische Plattformen) erfolgen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt die von ihm beschlossenen Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle von virtuellen Mitgliederversammlungen oder der Teilnahme und Ausübung von Rechten auf elektronischem Wege erhalten die Mitglieder für die Teilnahme gesonderte Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für eine (virtuelle) Mitgliederversammlung gültig.

2.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse oder eine vergleichbare elektronische Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Messanger-Dienste) mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer entsprechenden Nachricht an die an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail- oder elektronische Kommunikationsadresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Zugangsdaten für die virtuelle Mitgliederversammlung oder die Teilnahme und Rechtsausübung auf elektronischem Wege werden auf die gleiche Art und Weise wie die Ladung versendet. Ausreichend ist jedoch eine Versendung der Zugangsdaten zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

3.

Jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.

Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine weitere Versammlung einzuberufen. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Die Einladung zur zweiten Versammlung kann mit der Einladung der ersten Versammlung verbunden sein.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom dem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt den anwesenden Vorstandsmitgliedern, andernfalls der Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

3.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten

oder, sofern der Vorstand dies gemäß Ziffer § 8 Abs. 1 für die jeweilige Mitgliederversammlung zugelassen hat, auch elektronisch ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Der Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des Vollmachtgebers an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 VORSTAND

1.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei max. sieben Personen. Die konkrete Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es müssen mindestens zwei Geschlechter (männlich, weiblich, divers) im Vorstand vertreten sein.

2.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet – ggf. auch vor oder nach Ablauf der Dreijahresfrist – mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist möglich, max. jedoch 4 Amtsperioden in Folge. Der Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

4.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.

5.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können in angemessenen Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertretern oder Beauftragten des Vereins können in angemessenen Umfang vergütet werden. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

7.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann zu Sitzungen einladen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form, sie kann insbesondere schriftlich, (fern-) mündlich, per E-Mail oder sonst in Textform erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Tag der Vorstandssitzung müssen mindestens sieben Tage liegen. Für die Fristberechnung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Ort und Zeit der Vorstandssitzung sind in der Einladung bekannt zu geben. Ein Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

8.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 3/4 Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, (fern-) mündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstände an der Abstimmung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Form der Beschlussfassung erklären. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nur ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll vom Protokollführer anzufertigen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 KASSENFÜHRUNG; RECHNUNGSPRÜFUNG

1.

Der Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung ein Vorstandsmitglied, das über die Geschäfte Buch zu führen und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen hat.

2.

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Rechnungsprüfer bestellen. Sofern ein Rechnungsprüfer bestellt wird, ist die Jahresrechnung unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Rechnungsprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 BETEILIGUNG AN ANDEREN KÖRPERSCHAFTEN

Der Verein darf (nicht) gemeinnützige Kapitalgesellschaften oder sonstige (nicht) gemeinnützige Körperschaften errichten und sich an (auch nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften und sonstigen Körperschaften beteiligen, soweit dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks geeignet oder hilfreich ist.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Liquidatoren sind die Vorstände, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

4.

Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

München, den 16. Februar 2020 Unterschrift (von mindestens 7 Personen)